

Geschäftsordnung

der

Stadt Golßen

vom

....

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung - Stadtverordnete	2
§ 2	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung	2
§ 3	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung	4
§ 4	Zuhörer	4
§ 5	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 6	Sitzungsablauf	5
§ 7	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	6
§ 8	Redeordnung	7
§ 9	Sitzungsleitung	7
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 11	Abstimmung	9
§ 12	Geheime Wahlen	10
§ 13	Niederschrift	11
§ 14	Fraktionen	12
§ 15	Bild- und Tonaufzeichnungen	13
§ 16	Fachausschüsse	14
§ 17	Verfahren in den Ausschüssen	14
§ 18	Hauptausschuss	15
§ 19	Ausschüsse	16
§ 20	Ortsbeiräte	16
§ 21	Ortsvorsteher	17
§ 22	Geschlechtsspezifische Formulierungen	18
§ 23	Inkrafttreten	18

**Geschäftsordnung
der Stadt Golßen
vom 30.03.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286), **in der derzeit geltenden Fassung**, in ihrer Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung**

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung - Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) **Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung, zu allen weiteren Sitzungen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der neuen Stadtverordnetenversammlung.**
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von

mindestens sieben Kalendertagen schriftlich ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post bzw. Kurierdienstleister gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

- (3) Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten die Unterlagen in Textform.
- (4) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Die Sitzungsunterlagen werden in Textform oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe Absatz 3). Die Zurverfügungstellung in elektronischer Form ist nur möglich, wenn das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung seine Einwilligung in schriftlicher Form dazu erteilt hat.
- (6) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Amtsdirektor die Einberufung verlangen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
oder
 - b) von einer Fraktion
oder
 - c) vom Amtsdirektor
- dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordnetenversammlung an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung **treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter** an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung.
 2. **Entscheidung** gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf **über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,**
 3. **Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen,**
 4. **Jugendeinwohnerfragestunde,**
 5. Einwohnerfragestunde,
 6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 7. **Sonstiges/ Informationen**
 - 7.1 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - 7.2 Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung,

8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
10. Sonstiges/ Informationen (nicht öffentlich)
 - 10.1 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - 10.2 Anträge der Fraktionen für die nächste Sitzung,
11. Schließung der Sitzung.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht

aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten und deren Gegenstand der Beratung, Betroffene und/oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor der Stadtverordnetenversammlung über den Gegenstand abstimmt.

§ 9

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

Vorschlag der AFD: Absatz 2 ersatzlos streichen!

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
 - 1. Vertagung der Sitzung,
 - 2. Unterbrechung der Sitzung,
 - 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - 4. Änderung der Tagesordnung,
 - 5. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - 6. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - 7. Namentliche Abstimmung,
 - 8. Begrenzung der Aussprache,
 - 9. Schluss der Aussprache,
 - 10. Abweichende Begrenzung **der Dauer** der Redezeit,
 - 11. Begrenzung der Zahl der Redner.
- (3) **Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag Vorrang hat, entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die in Absatz 2 festgelegte Reihenfolge.**

- (4) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Rednerliste die Namen der Redner verlesen, welche noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 11

Abstimmung

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnenoder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Zur Durchführung einer Briefwahl im Nachgang einer Hybridsitzung im Sinne des § 34 Abs. 1a Sätze 8-10 BbgKVerf werden die Stadtverordneten vom Wahlausschuss zur Abgabe ihrer Wahlstimme unter Beifügung und Verwendung von Briefwahlunterlagen angeschrieben. Die Briefwahl ist im Nachgang zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung binnen 2 Wochen derart durchzuführen, dass die Stimmabgabe im Büro der Amtsverwaltung unter Wahrung des Wahlgeheimnisses stattfindet.

- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (7) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, wer aus ihrer Mitte das Los zieht.
- (8) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.
- (9) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach Nichtbeanstandung der Niederschrift zu vernichten.

§ 13

Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift erfolgt in Form eines Ergebnisprotokolls und muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen, sofern diese schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,

- g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - h) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas Anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen veröffentlicht wird.

§ 14

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue

Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 16

Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte gemäß § 43 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse.
- a. Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss,
 - b. Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss.

ODER:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse.

Die Einrichtung von Unterausschüssen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

- (1) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils **sieben**. ->Diskussion der Anzahl empfohlen
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss **sechs** sachkundige Einwohner. ->Diskussion der Anzahl empfohlen

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Golßen aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 18

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlichen Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas Anderes beschlossen wird.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Stadtverordneten übersandt.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse

Die Bestimmungen des II. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung **acht** Kalendertage vor der Sitzung zur Post **bzw. Kurierdienstleister** gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (2) **Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Mitgliedern des Ortsbeirates zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern des Ortsbeirates kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Mitgliedern des Ortsbeirates jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten die Unterlagen in Textform.**
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf volle drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (5) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend §35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, **die bis zum Ablauf des 12. Tages 12:00 Uhr** vor dem Tag der Sitzung
1. von mindestens zwei der gesetzlichen Mitglieder des Ortsbeirates oder
 2. vom Amtsdirektor oder
 3. **dem Ortsvorsteher benannt wurden.**

Die Benennung hat schriftlich **zu** erfolgen.

- (6) **Die Sitzungsunterlagen werden in Textform oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe Absatz 2). Die Zurverfügungstellung in elektronischer Form ist nur möglich, wenn das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung seine Einwilligung in schriftlicher Form dazu erteilt hat.**
- (7) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (8) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verlangen der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 5 bis 13 und 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 21

Ortsvorsteher

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Golßen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.02.2017 außer Kraft.

Golßen, .

Ort, Datum

Marco Kehling

Amtsleiter

Golßen,

Ort, Datum

Daniela Maurer

Ehrenamtliche Bürgermeisterin und
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung